

Wird nicht als Personalausweis

21. XI. 41
K. Zindlinger

Amtsstempel (Bemerkung):
1. Polizei-Bezirk
29. OKT. 1939
Wien

Meldungsnachweis

(Meldezettel)
für Unterparteien.

Deutliche Schrift mit Tinte!
(Siehe Rückseite.)

1	1. Bezirk,	Teinfalt ^{96/17} / straße	Nr. 3	Stiege, 1. Stock, Tür 4.
2	Vor- und Zuname:	Rudolf Israel L é o n - W e r n b u r g	Amtsstempel (Abmeldung)	
3	Beruf:	privat		
4	Geburtsort, -bezirk und -land:	W i e n	Ist ausgezogen am	
5	Staatsbürgerschaft:	deutsches Reich	nach? (Ort, Bezirk, Gasse Nr.)	
6		Wien, am 29. Oktober 1939		
[Bei männlichen Personen] Unterschrift des Hauseigentümers (Stellvertreters):		Unterschrift des Wohnungsgebers:		
Eugen Zurek Wien, 1., Babenbergerstraße Telefon B 24468		K. Zindlinger		

Staatsdruckerei, Wien. (St.) 5913 38

Auszug aus den Meldevorschriften.

- a) Die An- und Abmeldung hat binnen 24 Stunden nach dem Ein- bzw. Ausziehen in dem zuständigen Sicherheitswachzimmer oder am Bezirkspolizeikommissariate zu geschehen; die Außerachtlassung sowie eine falsche Angabe wird polizeilich mit Geld oder Arrest bestraft.
- b) Die Namen sind nach dem Tauf(Geburts)schein einzusehen.
- c) Die Behörden sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Personaldokumente zu verlangen.
- d) Für zugereifte Personen empfiehlt es sich, bei der Anmeldung Dokumente vorzuweisen.
- e) Bei der Neumeldung von Witwen soll in der Rubrik 8 der Vorname und Beruf des verstorbenen Gatten eingetragen werden.
- f) Kinder von mehr als 18 Jahren sowie Kinder, welche nicht den Familiennamen des Haushaltungsvorstandes führen, sind mit eigenen Meldezetteln (selbständig) zu melden.
- g) Die Meldezettel (außer dem Meldungsnachweis für Bundesbürger 3, fremde Staatsangehörige und Staatenlose 4) können mit einem offenen oder in einem geschlossenen Meldungsnachweis (Kuvert) überreicht werden. Bei Meldung mittels Kuvert entfallen die Unterschriften auf den Meldezetteln.
- h) Bei Abmeldung eines in Rubrik 8 oder 9 eingetragenen Familienmitglieds ist ein für dasselbe ausgefüllter (blauer) Meldezettel unter Vorweis des Meldungsnachweises abzugeben.
- i) Bei der selbständigen Anmeldung (Ummeldung) eines in Rubrik 9 eingetragenen Kindes, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist der Meldungsnachweis vorzuweisen. In den beiden letzten Fällen (h, i) wird die Abmeldung (Ummeldung) auf dem Meldungsnachweis des Haushaltungsvorstandes angemacht und bestätigt.
- h) Ist ein Meldungsnachweis in Verlust geraten, so ist zum Zwecke der Abmeldung eine Abschrift (Duplikat) zu lösen.
- l) Die Bestätigung der Abmeldung wird über Wunsch auf einer von der Partei befochten und beigebrachten Abschrift des Meldungsnachweises erteilt.